7. Krisennachsorge: Aufarbeitung und Evaluation

[1]Die Schulleitung trägt nach Beendigung der unmittelbaren Krisenbewältigung dafür Sorge, dass geeignete Maßnahmen der Nachsorge, der strukturierten Aufarbeitung und der Evaluation durchgeführt werden. [2]Hierbei sind die jeweils zuständigen Stellen, insbesondere die Schulaufsicht, KIBBS oder andere nicht-staatliche Krisenhelfer, der Schulaufwandsträger sowie – soweit deren Aufgabenbereich berührt ist – der zuständige Träger der gesetzlichen Unfallversicherung einzubeziehen. [3]Ziel ist es, betroffene Personen angemessen zu unterstützen, den Schulbetrieb schrittweise zu stabilisieren, die Auswirkungen des Ereignisses auf die Schulgemeinschaft zu bewältigen sowie Erkenntnisse für das weitere schulische Krisenmanagement zu gewinnen. [4]Die gewonnenen Erkenntnisse sind bei der regelmäßigen Überprüfung und Fortschreibung des schulischen Sicherheitskonzeptes zu berücksichtigen, um die Krisenresilienz des Schulbetriebs nachhaltig zu stärken.